

**Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
im Entsorgungsgebiet Ostbevern vom xxx**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. S. 185ff.), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel und Ostbevern über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ vom 16.12.2011 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR in seiner Sitzung am.... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Entsorgungsgebiet im Sinn dieser Satzung ist das Gebiet der Gemeinde Ostbevern.
- (2) Die Abwasserbetrieb TEO AöR betreibt im Entsorgungsgebiet Ostbevern die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben für häusliches Schmutzwasser.
- (4) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Die abschließende Reinigung der Anlage obliegt dem Betreiber der Anlage. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Abwasserbetrieb TEO AöR Dritter bedienen.

**§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Entsorgungsgebiet Ostbevern liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Abwasserbetrieb TEO AöR die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Von der öffentlichen Entsorgung in Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, für die die Abwasserbetrieb TEO AöR gemäß § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung insgesamt freigestellt ist.

**§ 3
Begrenzung des Benutzungsrechts**

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen; das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich zu schädigen und die Abwasseranlagen nachteilig zu beeinflussen oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus zu verunreinigen.
- b) Stoffe, soweit sie nach § 4 (Begrenzung des Benutzungsrechts) der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR für das Entsorgungsgebiet Ostbevern vom xxx nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.
- c) Liegt der Verdacht vor, dass das Abwasser mit Jauche oder Gülle vermischt ist, kann die Abwasserbetrieb TEO AöR die Übernahme verweigern.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Anlage ausschließlich durch die Abwasserbetrieb TEO AöR zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Abwasserbetrieb TEO AöR zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann jedoch in diesem Fall den Grundstückseigentümer auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn dieser nachweist, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt folgende Unterlagen vorlegt:
 - den wahrheitsgemäß ausgefüllten Fragebogen der Abwasserbetrieb TEO AöR,
 - eine abfallrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kreises und
 - eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer über Viehbestand und Aufbringungsflächen.

§ 5

Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den gem. § 60 WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen und zu betreiben. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten, bei abflusslosen Gruben das LWA-Merkblatt Nr. 4 von August 1989 für die Dimensionierung abflussloser Gruben.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind so zu bauen, dass sie durch die von der Abwasserbetrieb TEO AöR eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlagen müssen oberirdisch zugänglich sein, die Deckel müssen durch eine Person leicht zu öffnen sein.
- (3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Entleerung der Kleinkläranlage erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Abwasserbetrieb TEO AöR, der dem Grundstückseigentümer spätestens zwei Wochen vor dem Entsorgungstermin bekannt gegeben wird. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer eine zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Abwasserbetrieb TEO AöR zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Abwasserbetrieb TEO AöR die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

- (4) Die Abwasserbetrieb TEO AöR bestimmt den genauen Zeitpunkt und die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin bereitet der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage und ggf. die Zufahrtsmöglichkeit soweit vor, dass die Anlage mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden kann (§ 5 Abs. 2).
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Die Anlageninhalte gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Abwasserbetrieb TEO AöR über. Die Abwasserbetrieb TEO AöR ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Abwasserbetrieb TEO AöR das Vorhandensein und Veränderungen von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Abwasserbetrieb TEO AöR unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8 Auskunft und Betreten des Grundstücks

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 hinaus der Abwasserbetrieb TEO AöR alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Abwasserbetrieb TEO AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Abwasserbetrieb TEO AöR ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 3, 4, 6 Abs. 2, 5 und 6, §§ 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Gebühren nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom ... zu den Entwässerungssatzungen der Abwasserbetrieb TEO AöR und den Satzungen der Abwasserbetrieb TEO AöR über

die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für die Entsorgungsgebiete Telgte, Everswinkel und Ostbevern, jeweils vom ...

- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und der ermittelte Wert von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten schriftlich zu bestätigen.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (5) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlagen Eigentümer des Grundstückes ist.
- (6) Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz verpflichtet.

§ 11 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder sachwidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung. In gleichem Umfange hat er die Abwasserbetrieb TEO AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Hat der Grundstückseigentümer Bedenken hinsichtlich einer Schädigung seiner Zufahrtsmöglichkeit, so hat er dieses der Abwasserbetrieb TEO AöR rechtzeitig vor der Entleerung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 12 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 3, 4, 5, 6 Abs. 2 und 8 Abs. 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Klärschlammsatzung) der Gemeinde Ostbevern vom 05.06.1991 außer Kraft.